

## SATZUNG

des Fördervereins Schloß Horst e.V., vom 05.02.1985 in der Fassung vom 30.05.1995

### § 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Schloß Horst e.V. - im folgenden "Verein" genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen-Buer eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins - Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung des Wiederaufbaus und der denkmalgerechten Nutzung des Gelsenkirchener Renaissance-Schlusses Horst, ferner die Erforschung des Schlusses, seines regionalen und überregionalen Umfeldes und der Familiengeschichte seines Bauherrn. Der Satzungszweck wird auch durch die Beschaffung von Mitteln verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und die Mitgliedspflichten zu erfüllen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten

ist.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

#### § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
2. Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklären.
3. Ein Mitglied kann mit Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den schriftlich zu begründenden Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Zugang der fristgemäßen Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Jahres zu entrichten. Auch bei Beginn der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag mit dem Eintritt fällig.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand

1. Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören an

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die 3. Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Schatzmeister/in

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Mitglieder des aus fünf Personen bestehenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar erstmalig für die 1997 beginnende 5. Amtsperiode. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann sich ein Geschäftsordnung geben.
4. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, er ist nicht stimmberechtigt.

### § 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Buchführung, Rechnungslegung, Erstellung des Jahresberichtes, gegebenenfalls Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, über Ausschlüsse von Mitgliedern.

## § 9 Beirat

1. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtsperiode einen aus bis zu vier Mitgliedern bestehenden Beirat berufen, dessen Aufgabe es ist, dem Vorstand externes Fachwissen zu vermitteln, ggf. Sonderaufgaben wahrzunehmen, bei wichtigen Entscheidungen beratend mitzuwirken.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes, der einstimmig erfolgen muß, werden die Beiratsmitglieder berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der des sie berufenden Vorstandes.
3. Auf Antrag von mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederversammlung für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.

## § 10 Arbeitskreise

Bei Bedarf kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit für von ihm zu definierende Bereiche Arbeitskreise einrichten.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
  - Wahl eines besonders verdienstvollen Mitgliedes zum Ehrenvorsitzenden.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn diese von mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der

Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung.

5. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.  
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.  
Bei Wahlen muß die Abstimmung schriftlich zu erfolgen, wenn diese von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
8. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsmäßige Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereins, sofern nicht aus wichtigem Grund besondere Liquidatoren bestellt werden.
2. In jedem Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins

dürfen Beschlüsse bezüglich der künftigen Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einer gleichartigen, anderen gemeinnützigen Körperschaft angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Bei Auflösung aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen fällt das Vereinsvermögen
  - a) soweit es sich um die wissenschaftlichen Unterlagen handelt, an die Stadt Gelsenkirchen - Eigentümerin von Schloß Horst - unter der Bedingung, daß sie jederzeit der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zu Forschungszwecken zugänglich sind. Falls diese Auflage von der Stadt Gelsenkirchen nicht erfüllt werden kann, erhält diese Unterlagen das Institut für Architektur-, Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland beim Weserrenaissance-Museum Schloß Brake in Lemgo;
  - b) soweit es sich um die zwei Ölgemälde auf Holz des Rütger von der Horst und seiner Ehefrau Anna, geb. Palandt, Frau zu Horst, aus dem Jahre 1553 handelt, ungeteilt an das Westfälische Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit der Verpflichtung, diese als Dauerleihgabe in Schloß Horst angemessen auszustellen.
  - c) Das übrige Vermögen erhält die Stadt Gelsenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Denkmalpflege zu verwenden hat.